

Laibacher Zeitung.

N^o. 44.

Samstag am 22. Februar

1851.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto: frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Geſetze vom 6. November l. J. für Inſertionsſtampel“ noch 10 kr. für eine jedermalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Aemtlicher Theil.

S. k. k. Majestät haben über Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht mit allerhöchster Entschliessung vom 15. December v. J. dem Professor der Vorbereitungswissenschaften an der chirurgisch-medicinischen Lehranstalt zu Graz, Dr. Franz Gruschauer, zum ordentlichen Professor der Chemie an der Universität zu Graz allergnädigst zu ernennen geruht.

Am 19. Februar 1851 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das X. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes vom Jahre 1851, und zwar sowohl in der deutschen Alleinausgabe, als sämtlichen neun Doppelausgaben ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 35. Die kaiserliche Verordnung vom 25. Jänner 1851, womit die Beerdigung des Militär-Fuhrwesens-Corps auf die Kriegsartikel anbefohlen wird.

Nr. 36. Die Verordnung des Ministers des Cultus und Unterrichts vom 26. Jänner 1851, über die Dauer der Herbst-Ferien der Gymnasien am Schlusse des Schuljahres 1851.

Nr. 37. Die Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 8. Februar 1851, womit das kaiserliche Patent vom 28. Juni 1851, über die Befreiung der Vollstreckungsklausel, und die Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen, dann des Cultus und Unterrichts vom 8. Nov. 1850, über die Erhebung und Verrechnung der gesetzlichen und freiwilligen Beiträge zum Normal-Schulфонде auch den Militärgerichten mit einigen Abänderungen zur Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Nr. 38. Den Erlaß des Ministeriums des Krieges vom 8. Februar 1851, womit die näheren Bestimmungen über die Beerdigung des Fuhrwesens-Corps bekannt gegeben werden.

Nr. 39. Die kaiserliche Verordnung vom 10. Februar 1851, wodurch eine Erläuterung des §. 148 der Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850, über die Anwendbarkeit des Schätzungsmaßes zum Behufe der Ausmittlung der Entschädigung des durch eine strafbare Handlung Beschädigten gegeben wird.

Montag den 17. Februar 1851 wurde das am 22. August 1850 vorläufig bloß in der deutschen Alleinausgabe erschienene, die Nummer 330, 331 und 332 enthaltende CXIII. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes vom Jahre 1850 in sämtlichen neun Doppelausgaben, dann die polnisch-deutsche Doppelausgabe des CLVI. und des III. Stückes des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes vom Jahre 1850 ausgegeben und versendet.

Wien, den 18. Februar 1851.

Vom k. k. Redactions-Bureau des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Forstkultur.

..... In unserem letzten Artikel sagten wir, daß ein gewisser Schutz für die Brenn-, Bau- und

Wertstoffe in unserem Kronlande sehr Noth thäte, und da diese Stoffe fast ausschließlich das Product ausmachen, welches uns unsere Wälder liefern, so versteht es sich von selbst, daß wir diesen Schutz auf dieselben beziehen; daß dieser Schutz nach unserer Ansicht jedoch kein Zollschutz seyn könne, leuchtet aus dem Schlusse des vorigen Artikels ebenfalls ein.

Das forstliche Gewerbe hat die Eigenthümlichkeit, daß sich seine speculativen Anordnungen auf einen sehr großen Zeitraum erstrecken müssen; die Umtriebszeit, nach welcher Wälder bewirtschaftet werden, bedingt diesen Zeitraum; oft beträgt dieser 80 bis 100 Jahre und darüber. Auf diese Zeitdauer sind die Wirtschaftspläne des Forstwirthes in der Regel eingerichtet. Wenn er daher nach Maßgabe des, durch die Forstabschätzung ausgemittelten jährlichen Ertragsquantums, beim Beginne seiner Wirtschaftseinrichtung von der vorhandenen Waldfläche im ersten Jahre einen aliquoten Theil zum Abtriebe bestimmt und so durch die ganze Umtriebsdauer fortfährt, so muß er seine Anstalten so treffen, daß er mit Beendigung des letzten Jahreshiebes da anfangen kann, wo er zu wirtschaften begonnen hat, was nach dem technischen Ausdrucke „der nachhaltige Wirtschaftsbetrieb“ ist.

Es versteht sich nun von selbst, daß, um einen solchen nachhaltigen Wirtschaftsbetrieb einrichten zu können, der Forstwirth vollkommen freies Feld für seine Operationen haben muß. Jede Störung, jeder Eingriff in den Wald, der von außen erfolgt, bringt Verwirrung in sein aufgestelltes Wirtschaftssystem; und wenn sich diese Eingriffe so mehren, wie es in unserem Kronlande allenthalben geschieht, so wird eine nachhaltige Forstwirtschaft unmöglich. Die Devastation der Wälder ist eine unausbleibliche Folge davon.

Hier gelangen wir nun auf den Punkt, wo der Schutz der Staatsgewalt gegen solches gemeinschädliches Gebaren mit den Wäldern wirksam werden muß. Dieser Schutz ist aber in unserem Kronlande nicht vorhanden, und deswegen wird auch der wirtschaftliche Zustand derselben immer schlechter. Um daher nicht mißverstanden zu werden, glauben wir hier den Unterschied zwischen Wäldern und anderem Grundbesitz kurz angeben zu müssen:

Es liegt in dem Befugnisse eines jeden Eigenthümers, irgend welcher anderer seiner Grundstück so schlecht als er immer will zu bewirtschaften, oder dasselbe auch ganz brach liegen zu lassen, überhaupt damit zu thun und zu lassen, was er will. Nicht so ist es bei den Wäldern; diese liefern uns Sachgüter, die zum Leben und zum Wohlbefinden der Gesellschaft unumgänglich nothwendig sind; überdies haben dieselben auf die Fruchtbarkeit der Länder den größten Einfluß. Diese Sachgüter sind so beschaffen, daß sie ihrer Natur nach durch andere gar nicht, oder nur sehr schwer ersetzt werden können. Ist nun an solchen Gütern Mangel, so leidet die Allgemeinheit darunter; und wenn die Wälder in irgend einem Lande so vermindert werden, daß sich ihr wohlthätiger Einfluß auf Fruchtbarkeit und Annehmlichkeit nicht mehr äußern kann, so ist dieses ebenfalls ein Nachtheil, der alle Einwohner eines solchen Landes sehr empfindlich trifft. Es muß daher jedenfalls im Befugnisse der Staatsgewalt liegen, in

geeigneter Weise diesen gemeinschädlichen Nachtheilen, die aus dem Mißbrauche mit den Wäldern unzweifelhaft entspringen können, vorzubeugen. Würden die Regierungen diese Wahrheit allenthalben und immer erkannt haben, so würden wir die Depravation des Klima's so vieler Länder nicht zu beklagen haben. Unser Karst, die Hochbenen von Castilien, Griechenland, Egypten u. s. w., würden ihre ursprüngliche Fruchtbarkeit noch zur Stunde behalten haben, wenn sie nicht auf so unvernünftige Weise ihres Walder-schmuckes beraubt worden wären.

Es liegt also in der Erhaltung der Wälder und in ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung ein höchwichtiges Moment des öffentlichen Wohles, welches sie von anderem Grundbesitzthum wesentlich unterscheidet. Eine schlecht geführte Feldwirtschaft kann in wenigen Jahren wieder blühend werden, während das Uebel, das aus der schlechten Behandlung der Wälder entspringt, oft durch Jahrhunderte nachwirkt, ja öfter, wie bei unserem Karste, fast niemals wieder gut gemacht werden kann.

Diese Erwägungen rechtfertigen ganz gewiß die Annahme, daß es in der Befugnis des Staates liege, aus öffentlichen Rücksichten gegen die Gefahr der Wälder-Devastation sowohl präventiv als regressiv vorzugehen.

In diesen wenigen Worten ist nun die Art und Weise des Schutzes angedeutet, den wir für unsere Wälder wollen, dessen Berechtigung, ja dessen Pflicht an Seite des Staates kein Vernünftiger in Abrede stellen wird; die öffentliche Wohlfahrt muß, bei möglichster Schonung der Privatrechte, hierbei allein als maßgebend erscheinen.

Bisher ist in Krain fast nirgends dieser Einfluß der Regierung practisch wirksam gewesen; bis jetzt konnte Jedermann seine Wälder so schlecht behandeln, als es ihm eben beliebte, und daher schreibt sich auch ein Theil des Uebels.

Wir brechen hier ab und versprechen, zeitweise mit diesen unseren Betrachtungen fortzufahren.

Erste öffentliche Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe in Laibach

am 11. Februar 1851.

(Fortsetzung.)

Weiters erklären die Kunstverständigen, daß die Wunde höchst wahrscheinlich mit einer Mißgabel und möglicherweise mit dieser Mißgabel beigebracht wurde. Daß sie gerade mit dieser Mißgabel hier zugefügt wurde, das ist unmöglich zu bestimmen. Und die todtte Person, wer war diese? Die beiden Zeugen sagten gestern bestimmt: sie kannten diese Person sehr gut. Glauben Sie noch, daß eine Taschenspieler-Statue fand, daß eine andere Person hingelegt und besichtigt wurde? — Ich glaube also gezeigt zu haben, daß sich die That wirklich ereignet hat.

Ich will nun zeigen, daß die That von Franz Kerschman begangen worden ist. Nach meiner Ansicht ist der Angeklagte ein Mensch, von dem man sich eine solche That allerdings versehen kann. Er ist ein Gegner des Mißall'schen Hauses gewesen. Er kam zum Fenster und rief: „Alles, was im Hause ist, muß sterben.“ Ist das kein Ausdruck einer feindseligen Seele. Man muß wirklich sehr gnädig seyn, wenn man diesen Ausruf nicht anders interpretirt.

Ich werde Sie, meine Herren, aufmerksam machen, daß es nicht gleichgültig sey, wohin seine Absicht zielte. Hätte er absichtlich gehandelt, so wäre er ein Mörder gewesen, dafür erkennt ihn der Staatsanwalt nicht; er hat nur die Absicht gehabt, feindlich gegen sie aufzutreten; oder glauben Sie, daß es freundlich sey, Jemanden mit der Mistgabel zusammenzurennen?

Weiters bemerkt der Bürgermeister Tabernig, daß der Angeklagte ein Bursch von schlechtem Rufe sey, der sich bloß mit dem Nachtschwärmen abgibt, und wegen Schlägerei mit Arrest von 12 Stunden abgestraft war. Ist es zu wundern, daß ein solcher wieder eine Schlägerei beginne? zu wundern, daß sie so schlimm ausfiel? Weiter wird der Angeklagte auch durch Sachen und Handlungen als der Thäter bezeichnet. Ich sage durch Sachen. Meine Herren Geschwornen! Sie werden sich erinnern, daß eine, kurz zuvor in seiner Hand gesehene Mistgabel in der Nähe der That gefunden wurde. Dieß scheint im nahen Zusammenhang mit der That zu stehen. Der Bürgermeister hat auch Spuren der That nicht vermisst, die durch den kleinen Regen verwischt wurden; es soll Blut bemerkt worden seyn. Die Hauptthatung jedoch ist diese, daß Franz Kerschman mit gefällter Mistgabel gegen die Brust der Theresia Mihellak hinstieß und daß sie lautlos zu Boden sank. Ich will Ihnen nun nochmals darüber die Beweise in's Gedächtniß rufen.

Johann Sever, der Freund des Angeklagten, gibt an, er habe gesehen, wie Kerschman mit gefällter Mistgabel gegen die Mutter hinstieß und wie sie dann lautlos zu Boden sank; das nämliche hat auch bestätigt Helena Tekauz, dasselbe Theresia Mihellak. Wenn Sie also alle diese Umstände, alle diese Zeugenaussagen beherzigen, können sie wohl noch zweifeln, daß die That wirklich von ihm begangen worden ist?

Aber auch die Ortsverhältnisse sind es, die gegen ihn sprechen; war er nicht am Orte der That selbst, in der nächsten Nähe der Getödteten. Wer stand näher? Hat er Jemanden nachgewiesen? Haben nicht alle Zeugen einstimmig ausgewiesen, daß er in der nächsten Nähe stand?

Man kann nicht annehmen, daß eine andere, in der Nähe gewesene Person die That begangen habe, da keine derselben so ein Instrument hatte. Anton Mihellak hatte einen Besen, mit dem aber ist die Wunde nicht entstanden. Die Andern hatten kein Werkzeug in der Hand, und konnten auch wegen größerer Entfernung die Verwundung nicht beigebracht haben.

Auch mit Rücksicht auf das Werkzeug, mit welchem die Verwundung verübt wurde, erscheint der Angeklagte als der Thäter. Die Aerzte sagen, daß die Wunde eine Stichwunde ist; die Art und Weise der Wunde ist so, daß man gar nicht zweifeln kann, daß sie von der Mistgabel herrührt, wofür auch die Durchlöcherung des Pelzes spricht. Und wenn man auch in Abrede stellen könnte, daß die Backen der Mistgabel in die Wunde nicht hineinpaffen, so entscheidet dieses nichts; genug, daß Franz Kerschman auf die Mutter mit einer Mistgabel losgestürzt, und sie getödtet worden ist mit einem solchen Werkzeug. — Ob es gerade diese Mistgabel gewesen sey, will ich nicht behaupten, obwohl es höchst wahrscheinlich ist. Daß die Mistgabel bei einigen Backen verbogen erscheint, läßt sich leicht erklären. Der Thäter hat die Mistgabel weggeworfen, damit herumgeschlagen; kann nicht da die Verbiegung geschehen seyn?

Ich bin daher wirklich innerlich überzeugt, und mein Gewissen sagt es, er, und kein Anderer ist der Thäter. Er gab auch die Veranlassung, ihn als Thäter zu erkennen. Entfloh er nicht nach der That, hat er sich nicht verborgen gehalten, daß ihn die Gensd'armie auffuchen mußte, die ihn tief im Heu gefunden hat? Ist das nicht das Zeichen eines schuldbehafteten Gewissens? Braucht ein schuldloser Mensch dieses zu thun, dessen Gewissen rein und ruhig ist?

Ich glaube auch, daß der Angeklagte in solcher Verfassung bei der That war, wo er leicht das Uebel aus seiner That überdenken konnte. Kein Zeuge hat bemerkt, daß er so betrunken war, daß er nicht wußte, was er that. Er selbst weiß alle Umstände bis zur That genau zu erzählen. Würde er volltrunken gewesen seyn, so würde er gar nichts wissen. Er gibt aber an, auf dem ersten Schlachtfelde, bei der ersten Attaque gewesen zu seyn; wie konnte er das wissen, wenn er besoffen gewesen wäre? Bei dem ersten Manöver war er dabei. Was hat er gethan? Er sagt, er habe die Flucht ergriffen. Dadurch will er beweisen, daß er nach Hause gegangen. Er ging aber nur die Mistgabel holen. Wo fand er sie? Am Fing'schen Stalle; ob das die nämliche ist, will ich nicht behaupten, die Gelegenheit war da; daß sie wahrscheinlich dieselbe ist, ist kaum zu bezweifeln. Der Hirt Kontschina sagt selbst, er habe nach Mitternacht Jemanden hinein und aus dem Stalle hinaus gehen gehört. Es kann seyn, daß er einen gesunden Traum hatte; allein er vermißte am andern Tage die Mistgabel. Nach 8 Uhr findet er sie auf einem Acker der Fing'schen Realität, also in der Nähe des zweiten Schlachtfeldes, nicht des ersten, wo der Angeklagte retirirte; am zweiten war er Sieger. Seine angebliche Entfernung ist wohl glaubwürdig. Er mußte sich entfernen, weil er nicht bewaffnet war. Er ging erst die Waffen holen, und die hat er gefunden. Dieses beweist, daß er beim Mihellak'schen Hause mit der Mistgabel in des Fensters gestochen, und mit derselben gesehen worden ist.

Noch ein anderer Umstand sind die Zeitverhältnisse. Gerade zur selben Zeit, wie die That sich ereignete, vor und nach dieser Zeit, wo war er? Alle Zeugenaussagen bestätigen, daß er am Orte der That war. Wird man dem Angeklagten mehr Glauben beimessen, als den unbefangenen Zeugenaussagen? Es ist dem Herrn Segner sehr auffallend, wie Helena Tekauz weniger gesehen habe, als Thomas Tekauz, obgleich sie der That näher stand. Dieß ist sehr leicht begreiflich. Sie können Vieles sehen, was ich nicht sehe; wo der Eine hinschaut, muß ich nicht auch hinschauen; das ist nichts Auffallendes, wenn zwei Zeugen auf dem nämlichen Punkte stehen, und nicht dasselbe sehen. Mancher Mensch sieht in der nächsten Nähe nichts, während ein anderer in der größten Entfernung die kleinsten Punkte bemerkt.

Alle diese Umstände zeigen nun einen solchen Zusammenhang zwischen der That und dem Angeklagten, daß nach dem gewöhnlichen und natürlichen Gange der menschlichen Ereignisse es nicht erklärbar ist, daß ein Anderer, als gerade der Angeklagte die That begangen habe. Die That kann ihm aber auch zugerechnet werden.

Es kommt nichts vor, was den bösen Vorsatz ausschließt, wohl aber bekräftigen die Zeugen, daß er beim Bewußtseyn war. Zugegeben, daß er vom Wein etwas erhitzt, ja, daß er betrunken war, — nicht jede Trunkenheit aber schließt die Zurechnung aus. Das Gesetz §. 2, Stgb. I. Th., sagt: nur die volle Trunkenheit entschuldigt. —

Daß er sich seiner Handlungen bewußt war, haben die Herren Geschwornen gehört; er selbst hat Thatfachen erzählt, die wahr sind. Ueber die That selbst weiß er nichts anzugeben. Er hat keine Reue, nichts vermag in ihm nur ein Mitleid, nur eine Thräne zu wecken. Er sah den Gegenstand seiner That mit kaltem Blute an; mich rührte es, daß die unglückliche Tochter hier war, und Zeugenschaft ablegen mußte gegen Jemand, der ihr die Mutter, der ihr Alles genommen hatte. Wenn er unschuldig wäre, so würde es ihn rühren. Seine böse Absicht wurde auch bethätigt.

Er kam vor das Haus hin und rief: „Alles muß in diesem Hause sterben!“ Ist das keine feindselige Absicht? Wer mit einer Mistgabel einen Menschen auf so grausame Art niederbohrt, ist das nicht ein Unmensch? Er hat durch die Handlung

selbst seine feindselige Seele geoffenbart. Handlungen sind die Sprache der Seele, Zeugen unserer Willensrichtung, Leitsterne über die Absichten und den Willen des Angeklagten. —

Meine Herren Geschwornen! ich habe gezeigt, daß sich die That wirklich ereignet, daß die angeklagte That nur vom Angeklagten begangen worden ist, daß sie auch dem Angeklagten zugerechnet werden kann und muß. Ich kann nicht anders, sondern ich trage darauf an, das „Schuldig“ über den Angeklagten auszusprechen. Ich erinnere die Herren Geschwornen nochmals, nicht zu vergessen, daß mißverständene Menschenliebe eine Verletzung der Gerechtigkeit sey, daß der Menschlichkeit des Verbrechers noch eine andere Menschlichkeit gegenüber stehe, jene, welche verletzt, welche entheiligt wurde, die Menschlichkeit der Theresia Mihellak, die schrecklich mahnend an Ihr Ohr ruft und Sie zur Ausübung der Gerechtigkeit auffordert, zu welcher Sie eidlich verpflichtet sind. —

In Handhabung dieser Pflicht sind Sie an kein menschliches Gesetz gebunden, aber Sie tragen ein Gesetz in ihrem Herzen, das die Gottheit mit klaren Zügen geschrieben hat. Meine Herren, zeigen Sie, daß Sie diese Sprache verstehen. Glückliche derjenige, der die Sprache des Herzens kennt und versteht. —

Correspondenzen.

Littay, 21. Februar.

Eine grausame Räuberei ist gestern Abends bei dem über 70 Jahre alten Martin Briß, vulgo Drager, Mahl- und Sägemühlbesitzer in Laase, nicht weit vom Dorfe entfernt, verübt worden.

Um halb 10 Uhr kamen 6 Männer mit Schnurbärten, in croatische Tracht gekleidet, in die Getreidemahlmühle, banden dem Müller, seinem Sohn und einem Knecht desselben die Hände, und trieben alle drei in das Haus des Martin Briß, welches sie mit Gewalt aufrachen.

Sie warfen sich nun über den Hausherrn her, schlugen ihn mit Hacken und anderen Werkzeugen auf grausame Weise, und nachdem sie ihn ausgezogen hatten, brannten sie ihn fürchterlich mit angezündetem Stroh auf allen Körperteilen, dann führten sie ihn in den Keller hinab und marterten den armen alten Mann auf alle erdenkliche Art. Die kleinen Kinder banden sie kreuzweise zusammen; ebenso banden sie der Hausfrau die Hände, rissen ihr die Ohrgehänge ab, und drohten, ihr die Brüste abzuschneiden, wenn sie ihnen nicht Alles vorzeigen und geben würde.

Ein Nachbar, ziemlich weit davon entfernt, war wach, und vernahm das Geschrei, welches die Hausfrau ausließ, als man ihr mit Gewalt die Brust abschneiden wollte. Er gab beim Fenster einen Pistolenschuß, wodurch mehrere Nachbarn herbeikamen, was die Räuber veranlaßte, mit den geraubten Gegenständen die Flucht zu ergreifen.

Ein Paß, von der Bezirksobrigkeit Weixelberg ausgestellt, ist vorgefunden worden.

An dem Aufkommen des alten Müllers wird sehr gezweifelt.

O e s t e r r e i c h.

Wien, 19. Februar. In der Zollcongressifikation von heute wurden mehrere nachträgliche Verbesserungen über verschiedene Tarifpositionen erledigt. Nachdem einem Vorschlage des Hrn. Ganahl, mehrere in der vorigen Sitzung von der Commission gemachte Aeußerungen widerlegen zu wollen, keine Folge gegeben wurde, beantragte Hr. Wohlfahrt, daß der Einfuhrzoll für Leinen-Handgarne auch nach 3 Jahren mit 2 fl. 30 kr. fortbauern soll, wenn für Maschinengarne schon der höhere Betrag von 6 fl. eingetreten seyn wird, was auch von der Versammlung genehmigt worden ist. Der Delegirte aus Verona, Hr. Simoni, brachte eine eigene Rubrik von 20 fl. für Nähseide in Vorschlag, die ebenfalls angenom-

men wurde; hingegen lehnte der Congress zwei Motionen ab, welche vom Hrn. Werner für Eingangserhöhung auf Zwirne, und vom Hrn. Dietrich wegen Belegung des Strickseils bei der Seereinfuhr auf 3 fl. gestellt wurden. Der Richter'sche Antrag, bei den Baumwollwaren eine Hinausschlagung für mittelfeine und feine Sorten auf 90 und 180 fl. zu veranlassen, wurde zwar abgewiesen, jedoch das Amendement des Hrn. Fürsten Jablonowsky genehmigt, wornach bei den Druckwaren aus Baumwolle, Position 64, zwischen lit. d mit 75, und lit. e mit 150, eine neue Abtheilung mit 100 fl. eingeschaltet werden soll. Die früher schon vom Hrn. Dietrich und heute vom Hrn. Lange bevormerkte Zollausdehnung für die Einfuhr auf der Donau, und die vom Dr. Neumann beantragte Eingangserhöhung auf Nähfadeln mit 150 fl., wurden ohne weitere Debatte verworfen. Nach einer Motion des Hrn. Szabel wurde bei der für alle Gränzen der Monarchie gültigen Knochenausfuhrgebühr mit 1 fl. 30 kr. für den Import derselben zur See eine Ausnahme gemacht und der Einfuhrzoll in den Häfen auf 50 kr. pr. Centner festgesetzt.

Die Versammlung fand sich nicht bewogen, auf die Proposition des Herrn Hagenauer einzugehen, welcher als Princip ausgesprochen wissen wollte, jeden höheren Zollsatz als 250 fl., aus dem Tarife auszuschneiden. Ein zweiter Antrag des nämlichen Herrn Delegirten wurde aber angenommen, und die Versammlung beschloß, der Staatsverwaltung zu empfehlen, daß die indischen rohen Foulards unter den nothwendigen Vorsichten künftighin nach Oesterreich zur Bedruckung eingeführt, nach vollendetem Drucke wieder exportirt werden könnten.

Mit dem Schlusse dieser Debatte darf die Berathung über die Taritspositionen als beendet angesehen werden und der Abgeordnete Herr Plubek drückte den Wunsch aus, daß an diesen mit so vieler Mühe zu Stande gekommenen Congressbeschlüssen von der Commission keine einseitigen Abänderungen mehr vorgenommen werden sollen.

Die Versammlung wendet sich nun zur Discussion über Transitzölle, und der Antrag des Herrn Piskorecz wurde genehmigt, daß für Croatien der Durchfuhrzoll auf Holz mit 1 kr. festgestellt werde. Eine Motion des Herrn Szabel, alle Transitgebühren mit einem durchschnittlichen Satze von 5 kr. zu belegen, fand jedoch keine Unterstützung. Die Ziffern des Tarifs blieben somit unverändert.

Gegen Ende der Sitzung debattirte die Versammlung noch über die verschiedenen Absätze der Vorerinnerung zum Tarife. Die jetzige bedeutende Entwerthung der Valuta, wodurch alle im Entwurfe beantragten Zollsätze als höchst unsicher erscheinen, gab die Veranlassung zu einer kleinen Erörterung, woran sich besonders Hr. Dr. Neumann betheiligte.

(Wand.)

— Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das Ministerium des Innern entschieden, daß uneheliche Kinder von Ausländerinnen, wenn sie auch in Oesterreich geboren wurden, ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft des Vaters, durch die Geburt allein das österr. Staatsbürgerrecht nicht besitzen, sondern das Heimatsrecht der Mutter genießen.

— Der bisherige Frankirungszwang zwischen Oesterreich und dem Königreiche Polen ist aufgehoben und es können vom 1. März 1851 an, die Briefe entweder ohne alle Portozahlung aufgegeben, oder mittelst Entrichtung der zwischen der österreichischen und polnischen Postcasse zu theilenden Portogebühr von 20 kr. (20 Kopcken Silber) für den einfachen $\frac{3}{4}$ Wiener Loth (1 Loth Russisch) schweren Brief bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

— Die Boiwobina und das Temescher Banat haben eine Gesamt-Bevölkerung von 1,454,635 Einwohnern, davon sind nur 436,059 Slaven, und dennoch werden diese Kronländer von 309 slavischen Beamten, und nur von 137 Beamten, die andern Nationalitäten angehören, administriert. Die steten

Klagen der Serben, über Nichtberücksichtigung bei Besetzung der Stellen, werden durch diese Zahlen am besten widerlegt.

— Dem Schriftsteller und Mitarbeiter des Journals: „Der Spiegel“, Carl Hoffmann, welcher wegen Vorschubleistung zum bewaffneten Aufstande in Ungarn zu zwei Jahren Festungsarrest verurtheilt war, ist durch die Gnade Sr. Majestät des Kaisers der Rest seiner Strafzeit erlassen worden.

— Der wegen des Mordes seiner Gattin und seiner Kinder zum Tode verurtheilte, aber zum 20jährigen Kerker begnadigte Habrowaner Fleischer Philipp Konecny machte kürzlich auf dem Spielberge einen lebensgefährlichen Angriff gegen mehrere Personen, da er, wie er angab, fortan wünsche, seine erste That durch die Todesstrafe zu sühnen.

— Die Gesellschaft des Lloyd in Triest entwickelt eine großartige Thätigkeit. Am 15. d. ist der neue Dampfer „Elleno“ vom Stapel gelaufen. Vier Dampfer werden noch vor Ende dieses Monats restaurirt — drei neue sind im Bau begriffen.

— Nach der „Hann. Btg.“ haben von dem Könige von Hannover Sr. kais. Hoheit der Herr Erzherzog Leopold und der Herr FML. von Ledebitsch das Großkreuz des Guelphen-Ordens, die Herren GM. Görger, Baron Bobel, von Blomberg und Ritter von Martini das Commandeurkreuz erster Classe; die Herren Obersten Baron Gzollisch und v. Henikstein das Commandeurkreuz zweiter Classe, und Hr. Oberlieutenant v. Schemel den Guelphen-Orden vierter Classe erhalten.

* **Wien**, 18. Febr. Das vor Kurzem von uns erwähnte Werk: „Slavische Bibliothek“, von dem hiesigen slavischen Gelehrten Hrn. Dr. Miklosic, hat so eben die Presse verlassen. Eine originelle Autobiographie Kopitar's bildet den Eingang, welcher dessen interessante Prolegomenen zum Rheimsen Evangelium folgen; weiter finden wir darin einen Beitrag zur russischen Geschichte von Fiedler, nebst zwei Aufsätzen von Bak, Stefanovic, Karadzic und einem Aufsatze von Dunacic für serbische Philologie, ferner eine polnische Skizze von Slotwinski und eine Sammlung von mehreren auf die Klöster auf Athos sich beziehenden Urkunden von Müller u. s. w. Die folgenden Bände lassen gleichfalls Interessantes erwarten.

— Das „Abendblatt der Grazer Btg.“ vom 17. d. M. bringt von Seite der Redaction folgende Berichtigung: In Folge der Mittheilung eines unserer Correspondenten aus Wien, der durch eine falsche Nachricht irre geführt wurde, enthielt das „Abendblatt der Grazer Btg.“ vom 27. Jan. 1851, Z. 21, die unrichtige Anzeige der Verhaftung des practischen Arztes zu Wien, Hrn. M. Dr. Bastler, angeblich wegen einer Correspondenz mit Mazzini. Nach eingeholten zuverlässigen Nachrichten hat sich die Anzeige, so wie die weitere Nachricht als unwahr herausgestellt, daß in Wien hierüber auch nur ein Gerücht bestanden und Aufsehen erregt habe oder verbreitet gewesen, oder geglaubt worden sey. — Gegen Hrn. Dr. Bastler waltet nicht der geringste Verdacht der angedeuteten Tendenzen ob, und nach seinem allgemein anerkannten höchst ehrenhaften Charakter kann von dergleichen füglich keine Rede seyn. Wir fühlen uns demnach aufgefordert, unser aufrichtiges Bedauern auszusprechen, daß die erwähnte falsche Mittheilung Eingang in die Spalten unserer Zeitung fand, und zu erklären, daß nur der Mangel der Kenntniß der Persönlichkeit des Herrn Dr. Bastler diesen äußerst unliebsamen Verstoß verursachte. Schließlich werden die verehrlichen Zeitungsredactionen, welche die erwähnte falsche Nachricht ausnahmen, im Interesse der Wahrheit ersucht, auch diese Berichtigung aufnehmen zu wollen.

— Dem k. k. Finanzministerium ist der Vorschlag gemacht worden, Münzen aus Platina zu schlagen, wodurch der Weg zur Regelung der Geldverhältnisse angebahnt werden soll. Wenn auch die-

ses Project sonderbar klingt, gewinnt es bei reiflichem Nachdenken doch Manches für sich. In Rußland sind derlei Geldstücke schon seit Jahren im Verkehr, und werden in manchen Gegenden lieber genommen, als jene von Gold und Silber.

— Dieser Tage genas hier ein ehemaliger Freiwilliger, der den italienischen Feldzug mitgemacht hat, von einem gesunden Mädchen. Derselbe, eine Frau, ist aus Baumgarten; sie hat, als ihr Geliebter freiwillig in den Krieg zog, demselben folgen zu dürfen, was ihr aber verweigert wurde, und steckte sich demnach in männliche Kleider, in denen sie, stets in der Nähe ihres Geliebten, die Dienste eines feldärztlichen Gehilfen versah. Nach dem Feldzuge bekam Letzterer eine Bedienstung im Civile und heirathete die treue Gefährtin.

Hermannstadt, 9. Februar. Ein Ereigniß von hiesigen seltener Art ist der jüngst erfolgte Uebertritt von zehn evangelischen Familien mit 28 Köpfen der Gemeinde Schal im Mediascher Stuhle zum Katholicismus, wozu sie der Umstand vermocht haben soll, daß ihr Begehren keine Berücksichtigung fand, als ärmere Leute nicht eben soviel wie die wohlhabenderen Ortsinsassen dem Schullehrer an Congrua, bestehend aus drei Viertel Korn, ein Jahrbrot und eine Prébende leisten zu müssen.

Deutschland.

— Die vom Abgeordneten Prell in der bayerischen zweiten Kammer an das Staatsministerium wegen der Forderungen des Episcopats gerichtete Interpellation geht dahin:

1) „Hat das Staatsministerium von der Ansprache des Episcopats in Baiern an das Staatsoberhaupt Kenntniß erhalten?“

2) „Welche Maßregeln zur Erhaltung des verfassungsmäßigen, durch die Ansprache gefährdeten Zustandes in Baiern ist das Staatsministerium zu treffen gesonnen?“

Frankreich.

Die von den elysäischen Journalen angekündigte Nationalsubscription hat, kaum geboren, schon zu leben aufgehört. „Le Pays“, wie es scheint das persönliche Organ des Präsidenten, hat auf höhern Befehl seinen Plan, Malmaison für Hrn. Bonaparte anzukaufen, definitiv aufgegeben.

— Einem Gerüchte zufolge beabsichtigt der Präsident am 24. Februar, dem Jahrestage der (neuen) Republik, eine theilweise Amnestie zu erlassen.

— Die französischen Besatzungstruppen im Kirchenstaate werden bedeutende Verstärkungen erhalten.

Neues und Neuestes.

Telegraphische Depeschen.

— **Paris**, 18. Februar. Heute ward eine Revue auf dem Marsfelde abgehalten. Die Commission zur Berathung des Communalgesetzes ist theilweise gewählt, sie wird nöthige Modificationen beantragen. Eine Abänderung des Wahlgesetzes scheint unwahrscheinlich.

— **Rom**, 12. Februar. Die Demokraten feierten am 9. d. das Andenken der Mazzini'schen Republik mit bengalischen Feuern; zwei der Ruhestörer wurden von der Polizei eingebracht. Dem Vernehmen nach sollen weitere 6000 Mann österreichische Truppen in den Provinzen einrücken. Der Kriegsminister beabsichtigt die Errichtung sechs neuer Bataillons.

— **Turin**, 16. Februar. Gestern wurde der türkische Gesandte Mussurus vom Könige empfangen. Die Deputirtenkammer beschließt, einen Antrag Borella's wegen Abschaffung des geistlichen Paulusvereins und Verwendung seiner Güter zu wohltätigen Zwecken in Erwägung zu ziehen. Nachdem mehrere Abgeordnete sich heftig für und wider geäußert, erklärt sich das Ministerium gegen die Auflösung des Vereins bis zu dem Zeitpunkte, wo dessen anticonstitutionelle Tendenzen erwiesen seyn würden.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours : Bericht

der Staatspapiere vom 21. Februar 1851.

Staatsschuldverschreibungen zu 5	pCt. (in G.M.)	96 7/8
detto „ 4 1/2	„ „	85 3/16
Staatsschuldversch. v. Jahre 1850 mit Rückzahlung	„ 4	89
detto „ 1	„ „	19
Verloste Obligationen, Hofkam-	} zu 6 pCt.	{ —
mer-Obligationen des Zwangs-		
Darlehens in Krain, und Aera-		
rial = Obligationen von Tirol,		
Borarlberg und Salzburg .		
Darlehen mit Verlosung v. J. 1839, für 250 fl.		299 3/8
Bauf = Actien, pr. Stück 1271 in G. M.		
Actien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. G. M.		1302 1/2 fl. in G. M.
Actien der Ledeburg-Br.-Neustädter Eisenbahn zu 200 fl. G. M.		132 fl. in G. M.
Actien der öherr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G. M.		544 fl. in G. M.
Actien des öherr. Lloyd in Triest zu 500 fl. G. M.		625 fl. in G. M.

Wechsel-Cours vom 21. Februar 1851.

Amsterdam, für 100 Thaler Current, Nthl.	179 G.	2 Monat.
Kugelsburg, für 100 Gulden Cur., Guld.	129 1/4 G.	lfo.
Kraunkfurt a. M., (für 120 fl. südd. Ver-		
eins-Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Guld.)	128 3/4	3 Monat.
Genua, für 300 neue Piemont. Lire, Guld.	150 1/2 Vf.	2 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Nthl.	190	2 Monat.
Livorno, für 300 Toscana'sche Piece, Guld.	124 3/4 Vf.	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	12 - 39	2 Monat.
Marseille, für 300 Franken, Guld.	151 3/4	2 Monat.
Paris, für 300 Franken, Guld.	151 3/4	2 Monat.
Bukarest für 1 Gulden, para	215	31 F. Sicht.
Gold- und Silber- = Course vom 29. Februar 1851.		

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 13. Februar 1851.

Helena Aufisch, Institutsarme, alt 72 Jahre, in
der Polana - Vorstadt Nr. 59, an der Brustwassersucht.

Den 14. Dem Jakob Blas, Fabrikarbeiter, sein Kind August, alt 1½ Jahr, in der Polana-Vorstadt Nr. 49, an Convulsionen. — Dem Hrn. Franz Priborsky, Ingenieurs-Assistenten, sein Kind Anna, alt 7 Monate, am Bahnhofs Nr. 118, am Bronchial-Croup. — Dem hochwohlgebornen Hrn. Joh. Freiherrn v. Wagdorf, k. k. Ingenieur der Staats-Eisenbahn, sein Kind Otto, alt 4 Jahre, am Bahnhofs Nr. 118, am zurückgetretenen Scharlach. — Dem Johann Selan, Greisler und Hausbesitzer, sein Kind Franz, alt 2 Jahre und 3 Monate, in der Krakau-Vorstadt Nr. 31, am Zehrfieber. — Dem Lukas Blas, Tagelöhner, sein Weib Maria, alt 45 Jahre, in der Stadt Nr. 184, an der Lungensucht. — Johanna Ramutha, Beamtenstochter, alt 57 Jahre, in der Capuziner-Vorstadt Nr. 21, an der Lungenschwindsucht.

Den 15. Frau Theresia Auer, bürgerl. Bierbräuers- und Realitätenbesizers-Witwe, alt 73 Jahre, in der Gradiska-Verstadt Nr. 52, an Altersschwäche.

Den 16. Dem Hrn. Carl Hofmann, bürgerl. Uhrmacher und Hausbesitzer, sein Kind Joseph Anton, alt 11 Monate, in der Stadt Nr. 131, an Graisen. — Dem Johann Podkraischeg, Aufleger, sein Kind Franzisca, alt 12 Tage, in der Tirmaan-Vorstadt Nr. 19, an der allgemeinen Schwäche.

Den 17. Mathias Jenko, Tagelöhner, alt 56
Jahre, im Civilspital Nr. 1, am Typhus.

Den 18. Dem Apton Verboufcheg, Fandler, sein Weib Franzisca, alt 58 Jahre, in der Stadt Nr. 122, an der Gehirnslähmung — Agnes Turmann, Inwohnerin, alt 65 Jahre, an der Lungeneucht; — Joseph Garbeis, Hausknecht, alt 53 Jahre, am äußern Brand; — Joseph Waderthaner, Maurer, alt 27 Jahre, am Typhus, — u. Michael Straßer, Bauernschneider, alt 60 Jahre, am Eiterungsieber; — alle 4 im Geislspitale Nr.

Den 19. Dem Peter Pipe, Fabrikarbeiter, sein Kind Agnes, alt 1 Monat, in der Polana-Vorstadt Nr. 50, an der Mündperre. — Dem Hrn. August Schittenhelm, k. k. Ober-Conducateur, sein Kind Maria, alt 1 Jahr, in der Stadt Nr. 150, an Fraisen.

3. 227. (2)

Eine Wohnung

am Marktplatz Nr. 76, bestehend aus dem ganzen, nicht großen, obern, für sich abgeschlossenen Stockwerke sammt Keller und sonstigem Zugehör, ist für Georgi zu vermietthen. Auskunft in der Handlung von

Butcher.

3. 238. (1)

B a l l : N a c h r i c h t.

Zum Besten des durch Feuer verunglückten Anton Medved aus Kandia bei Neustadt
wird am 2. März 1851 ein großer maskirter Ball, verbunden mit einer
Verlosung von Gewinnsten,

im Locale der Casino-Gesellschaft zu Neustadt abgehalten werden.

Hiezu geschieht die höflichste Einladung mit dem Bemerken, daß jedem anständig Bekleideten, mit Ausnahme der Livrée, der Eintritt gestattet ist. Billete à 30 fr. für die Person, so wie Lose à 5 fr. werden in der Handlung des Herrn Gesellschafts-Cassiers Carl Zenker, so wie Abends an der Cassa ausgegeben werden.

Der Ball beginnt um 7½ Uhr Abends.

Casino-Direction Neustadtl am 18. Februar 1851.

3. 237. (1)

Einladung zur Subscription

auf das thierärztliche Werk in slovenischer Sprache.

unter den Titel:

Zivino zdravništvo

(Das Ganze der Thierheilkunde)

für Aerzte, Thierärzte, Cur- und Beschlagschmiede, Viehzüchter und Landwirthte überhaupt.

Das vielseitig gefühlte Bedürfniß eines **alle Zweige** der Thierheilkunde umfassen-
 senden Werkes in slovenischer Sprache, vorzugsweise aber das Bedürfniß eines solchen Werkes
 zum Behufe der Vorlesungen an der hiesigen Hufbeschlaglehranstalt, an welcher nebst der
 theoretisch = practischen Hufbeschlaglehre auch Vorträge über die wichtigsten thierärztlichen Ge-
 genstände gehalten werden, hat die Gefertigten veranlaßt, obbenanntes Werk erscheinen zu
 lassen, welches umfassen wird:

- 1) den theoretisch:practischen Huf- und Klauenbeschlag und die Behandlung der Huf- und Klauenkrankheiten;
- 2) die Vergliederungskunde und Physiologie unserer Hausthiere;
- 3) die Lehre über die Viehzucht;
- 4) allgem. Krankheits- und 5) Arzneimittellehre;
- 6) die Lehre über die Erkenntniß und Behandlung aller innerlichen und äußerlichen Krankheiten unserer sämtlichen Hausthiere;
- 7) die Geburtshilfe bei unseren Hausthieren;
- 8) die Lehre des Enterieurs unserer Hausthiere;
- 9) Anleitung zur Vieh- und Fleischbeschan, und
- 10) die gerichtliche Thierheilkunde und Sanitätspolizei.

Alle diese Theile, obwohl für sich bestehend, werden **Ein Ganzes** bilden, welches circa 40 - 50 Bögen umfassen und nach Erforderniß mit **Abbildungen** erläutert wird.

Das Werk wird **bogenweise** herausgegeben (allwöchentlich **1 Bogen**); der **Bogen** kostet mit Inbegriff der **Abbildungen 4 fr.**

Die Herren Subscribenten erlegen bei der Anmeldung der Subscription 40 fr. in Voraus für die letzten 10 Bogen, — und bezahlen sodann jeden der ersten 30 — 40 Bogen mit 4 fr. Diejenigen, welche die Bögen unter Kreuzband durch die k. k. Post beziehen wollen, haben pr. Bogen noch 1 fr. Versendungsgebühr unter Einem zu entrichten. Uebrigens steht es jedem Herrn Subscribenten frei, auch den Betrag beliebig für mehrere Bögen in Voraus zu entrichten, um der kleinlichen Rechnung enthoben zu seyn. — Es versteht sich von selbst, daß Briefe und Geldsendungen nur portofrei angenommen werden können.

Um auch minder Bemittelten die Anschaffung dieses gemeinnützigen Werkes zu erleichtern, haben die Gefertigten die **bogenweise** Herausgabe für zweckmäßig erachtet. **Nach dem Erscheinen des completeu Werkes tritt der größere Ladenpreis ein.**

Die Subscription ersucht man an die Buchdruckerei des **Hrn. Joseph Blasnik**
in **Laibach** zu leiten.

Die Gefertigten haben dieser Ankündigung nur noch beizufügen, daß die Abhandlung aller Gegenstände dieses Werkes in **möglichst populärer Weise** geschehen wird, welcher jedoch **die Gründlichkeit der Sache** nicht zum Opfer gebracht wird. Unser Streben war, ein **rationell practisches** Werk zu schreiben, worin man sich in allen vorkommenden Fällen **gründlich** belehren und Rathes erholen könne. Auch ist das Werk keine **Uebersetzung**, sondern das Resultat eigener, **vieliähriger** Erfahrungen als klinische Supplementen am k. k. Wiener = Thierarznei = Institute und Leiter der Behandlung mehrerer Seuchen in Niederösterreich, Mähren und Krain, mit sorgfamer Benützung des Besten, auch fremder Erfahrungen. Wir verkennen zwar die Schwierigkeiten nicht, über **alle** Gegenstände der **Arznei = wissenschaft** zum ersten Male in slovenischer Sprache zu schreiben, dennoch müssen wir bekennen, daß wir nirgends auf Unmöglichkeiten gestoßen sind, und daß uns hierin einige Werke anderer slavischen Dialecte recht erspriessliche Dienste geleistet haben.

Die Drucklegung des angezeigten Werkes begann mit der **Hufbeschlagslehre**, welche bei uns das **dringendste Bedürfnis** ist, und bereits haben **2 Bögen mit Abbildungen** die Presse verlassen und sind beim Hrn. Blasnik zu haben.

Laibach den 20. Februar 1851.

Dr. Bleiweis und Dr. Struppi.